

aws erp-Tourismusprogramm

Ziele

In Zeiten unabwägbarer Entwicklungen auf den Finanzmärkten ist es notwendig, für die überwiegend kleinbetrieblich strukturierte Tourismuswirtschaft langfristig abgesicherte Finanzierungsinstrumente anzubieten.

Ziele dieser Förderung sind die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere durch den Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung der Qualität des touristischen Angebotes und die Forcierung der Saisonverlängerung. Weitere Zielsetzungen der Förderung sind die Sicherung der Beschäftigungslage sowie die Schaffung von zeitgemäßen Personalunterkünften.

Die Förderung soll vorrangig in touristischen Entwicklungsgebieten zum Einsatz kommen. Darunter fallen strukturschwache Regionen, für die der Tourismus eine wirtschaftliche Perspektive bietet, und solche Regionen, die aufgrund vorangegangener Investitionen in die Infrastruktur und/oder dem Wegfall von Betten im Privatvermieterbereich einen Bedarf an gewerblichen Beherbergungskapazitäten aufweisen.

Antragsberechtigte

Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten, sofern eine die Förderungslaufzeit abdeckende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

Förderungsfähige Projekte

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten gefördert werden:

- Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes mit besonderer touristischer Bedeutung.
- Kapazitätserweiterung, Diversifizierung des Angebotes oder grundlegende Innovationen/Qualitätsverbesserung in bestehenden Betrieben. Bei Beherbergungsbetrieben müssen vor Investition mindestens 15 Zimmer vorhanden sein und nach Investition muss mindestens der Standard eines 3-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben vorliegen.
- Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und daher im Rahmen der Förderungsaktion ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Außerdem ist eine Förderung in nationalen Regionalförderungsgebieten und in touristischen Wachstums- und Hoffungsgebieten dann möglich, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist. Zudem muss der Neubau den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" erreichen. Förderungsvoraussetzung ist weiters die Errichtung von mindestens 30 Zimmern.
- Kurhotels und Kurmittelhäuser können unter denselben Voraussetzungen wie Beherbergungsbetriebe gefördert werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. erp-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses – bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen – in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit eine Förderungs- bzw. aws erp-Kreditvertrag gestellt wird. Das dem jeweiligen Kreditvertrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

Projekte in Regionalförderungsgebieten, zusätzliche Anforderungen
Für Regionalförderungen gilt ab 01.07.2014 ein Mindestinvestitionsvolumen

- für Angebots-/Produktdiversifizierung in bestehenden Betrieben:
Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens den dreifachen Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte erreichen, die im Geschäftsjahr vor Projektbeginn verbucht waren;
- für Grundlegende (Prozess-)Innovationen in bestehenden Betrieben:
Die förderungsfähigen Kosten müssen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Als Projektbeginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Von einer Regionalförderung ausgeschlossen sind Projekte von Unternehmen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (gleicher 4-stelliger NACE-Code¹) im EWR in den beiden Jahren vor der Antragstellung eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzustellen.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn

- eine neue wirtschaftliche Tätigkeit im betreffenden Gebiet aufgenommen wird.
Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen 4-stelligen NACE-Code¹ als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.
Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können Projekte von Großunternehmen nur in den Grenzen der De-minimis Verordnung unterstützt werden.

¹ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2, http://statistik.gv.at/web_de/klassifikationen/oenace_2008_implementation/index.html

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind nur jene Kosten, die einer bilanziellen Aktivierungspflicht unterliegen. Dazu zählen insbesondere

- Neuanschaffungen von Einrichtungen, Ausstattungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Architekten- und Ingenieurhonorare, sofern diese in der Bilanz aktiviert werden

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten (außer bei Kleinunternehmen und Erwerb durch Familien- oder Belegschaftsmitglieder)
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Regionalförderungen ist weiters sicher zu stellen, dass die unterstützten Investitionsgüter für mindestens fünf Jahre (Großunternehmen) bzw. für mindestens drei Jahre (KMU) in der Region erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen: Darunter sind Investitionen zu verstehen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.
- selbstständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos
- Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- durch Leasing finanzierte Projekte
- Erwerb von Grundstücken

Kredithöhe und Projektfinanzierung

Kredithöhe: In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 30 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gem. Kumulierungsbestimmungen (siehe unter »Kumulierungsbestimmungen«) nicht überschritten werden dürfen.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes muss in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50 %-ige Eigenaufbringung (Eigenmittel, Fremdmittel und/oder sonstige Förderungen) nachzuweisen, wobei ein echter

Eigenmittelanteil von mindestens 25 % vorliegen muss. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % betragen.

Bei Projekten von Großunternehmen oder einer erhöhten Förderung von KMU in Regionalförderungsgebieten ist außerdem grundsätzlich sicher zu stellen, dass mindestens 25 % der Finanzierung in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufgebracht wird.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungs- zeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungs- zeit
Kapazitätserweiterung, Diversifizierung des Angebotes, grundlegende Innovationen	1 Jahr	bis 1 Jahr	5 – 7 Jahre
reine Neubauten	1 Jahr	bis 2 Jahre	12 Jahre
Spezielle Neubauten – in touristischen Entwicklungsgebieten – Vorhaben für Aktiv- Erlebnisurlaub	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- und Umbauten bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	8 – 12 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014 (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung) Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

oder

Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014 (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung) Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

oder

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz: De-minimis Verordnung)

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

a) Max. Förderungsintensitäten für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Definition für KMU: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Die Förderung gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 2014 kann unabhängig vom Projektstandort nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- kleine Unternehmen: max. 20 %
- mittlere Unternehmen: max. 10 %

b) Max. Förderungsintensitäten für Projekte in den Regionalförderungsgebieten
Regionalfördergebiete ab 1. Juli 2014: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2014-2020“.

Bei Anwendung des Art. 14 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung darf der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – die nachfolgend dargestellten Förderungsintensitäten nicht überschreiten:

- 10 %-Punkte für Vorhaben von großen Unternehmen
- 20 %-Punkte für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 30 %-Punkte für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Zusätzliche Bedingungen:

- Behaltefrist für die geförderten Investitionen:
 - 5 Jahre für Großunternehmen
 - 3 Jahre für KMU
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) in Höhe von mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten

Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Große Vorhaben sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region² als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einem Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten.

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	5 % der förderungsfähigen Kosten

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Veröffentlichung von Förderungsdaten

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von EUR 500.000,00 überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfen-Website des Bundes, die spätestens bis Juli 2016 einzurichten ist, mit den in

² Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik; in Österreich bestehen 35 Einheiten der Ebene NUTS-3
http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/nuts_einheiten/index.html

Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 2014 definierten Angaben zu veröffentlichen.

c) Max. Förderungsintensität bei Anwendung der De-minimis-Verordnung

Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung darf der kumulierte Barwert aller De-minimis-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme
Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.